



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Stand: 08/2018

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)	
WA	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Im allgemeinen Wohngebiet (WA1 und WA2) werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen der Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen.
WA1 5 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB) Im WA1 sind je Gebäude maximal 5 Wohnungen zulässig. Im WA2 sind je Gebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.
GRZ 0,4	Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO) Die maximale Grundflächenzahl wird im WA1 auf 0,4 und im WA2 auf 0,3 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf im WA2 die zulässige GRZ durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Bei der Ermittlung der maximalen Grundflächen sind die Grundflächen von unterirdischen Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers nicht mitzurechnen.
GFZ 0,8	Maximale Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO) Die maximale Geschossflächenzahl wird im WA1 auf 0,8 und im WA2 auf 0,6 festgesetzt. Im WA2 sind bei der Ermittlung der Geschossflächen, die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, zu 50 % mitzurechnen.
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO) Im WA1 und WA2 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
GH	Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) Die maximale Gebäudehöhe wird im WA1 auf 10 m und im WA2 auf 8,50 m festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Gebäude mit Pult- und Flachdächern; hier wird die maximale Gebäudehöhe im WA1 auf 9 m und im WA2 auf 7 m festgesetzt.
Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist für die Errichtung von haustechnischen Aufbauten sowie für Anlagen zur regenerativen Energienutzung um bis zu 1,0 m zulässig.	
Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut, bergseitig.	
Sockelhöhen Die bergseitige Sockelhöhe von Gebäuden darf maximal 40 cm (gemessen in der Gebäudemitte) über dem höchsten, angrenzenden, natürlichen Gelände liegen.	

1.3 Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	<p>Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Im WA1 und WA2 wird die offene Bauweise festgesetzt.</p> <p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 S.3 BauNVO) Im WA2 ist nur die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig.</p> <p>Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.</p>
1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	<p>öffentliche Verkehrsfläche</p> <p>private Verkehrsfläche (Anliegerstraße)</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Fußweg</p>
1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	<p>Sonstige Bepflanzung: Anzupflanzende Hecke Die im Plan zeichnerisch festgesetzte Hecke ist als einreihige Laubholzhecke anzupflanzen. Als Gehölzarten sind gebietsene Sträucher, entsprechend der Pflanzliste "Laubholzhecke" (siehe Hinweis) zu wählen. Die Laubgehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen.</p> <p>Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.</p>
1.6 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 sowie Abs. 7 BauGB)	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Abfallentsorgung Kreis Kassel Das mit GF gekennzeichnete Geh- und Fahrrecht ist zugunsten der Abfallentsorgung des Kreis Kassel festgesetzt. Es dient der Zugänglichkeit zu den Privatgrundstücken zur Ausübung der Abfallentsorgung.</p>

1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	<p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksnummer</p> <p>Parzellengrenzen (Empfehlung)</p> <p>Bergwerksfeld (siehe Hinweis)</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Vermaßung in Metern</p> <p>Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIB)</p> <p>Höhenbezugspunkt - Bestand in Meter über Normalhöhennull (siehe Hinweis)</p>
Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.	

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)	
2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)	<p>2.1.1 Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>2.1.2 Mobilfunkanlagen werden gem. § 23 (5) BauNVO im WA1 und WA2 ausgeschlossen.</p>
2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.
2.3 Minimierung der Versiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)	Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist - sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen - zu versickern, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
3.1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)	<p>3.1.1 Dächer von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 12° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 6 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind notwendige Flächen für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, sofern dies technisch erforderlich ist.</p> <p>3.1.2 Die Dächer von Doppelhäusern müssen untereinander die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.</p> <p>3.1.3 Zulässig sind Staffelgeschosse mit einem Rücksprung von mind. 1,00 m.</p> <p>3.2 Gestaltung, Größe und Zahl der Kfz- und Fahrradstellplätze (§ 91 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)</p> <p>3.2.1 In den Wohngebieten sind je Einzel- bzw. Doppelhaus 2 Kfz-Stellplätze sowie je Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern 1 Kfz-Stellplatz zu errichten. Eine Ablösung der Kfz-Stellplätze ist ausgeschlossen.</p> <p>3.2.2 Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche eine freizuhaltende Vorfahrtsiefe von mindestens 5,00 m aufweisen.</p> <p>3.2.3 Überdachte Stellplätze (Carpots) müssen mit dem auskragenden Dach mindestens 2,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt bleiben. Carports können zwischen Straße und Baugrenze errichtet werden, wenn die brandschutztechnischen Erfordernisse und Verkehrssicherheit berücksichtigt werden.</p> <p>3.2.4 In WA 1 ist pro Wohneinheit ein überdachter Fahrradstellplatz mit einer Fläche von mind. 1,5 m² zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Errichtung der Fahrradstellplätze entbindet nicht von der Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde, § 52 Abs. 4 der HBO ist damit ausgeschlossen.</p> <p>3.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)</p> <p>3.3.1 Im WA1 und WA2 sind mind. 40 % der privaten Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.</p> <p>3.3.2 Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzenden Baum auch 3 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene und für Stellplätze nachzuweisende Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.</p> <p>3.3.3 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zu dulden.</p>

Katasterbescheinigung
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vomübereinstimmen.
Kassel, den
Dipl.-Ing. Carsten Mai
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 184).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung der Gemeinde Fuldata über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen sowie Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. HINWEISE	
Altlasten	Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, unverzüglich zu informieren.
Artenschutz	Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) wird daher empfohlen, die Rodung von Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Gehölze ganzjährig vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwendung zu können.
Bergwerksfeld (Bergbau)	Mit Stellungnahme vom 02.05.2019 teilte die Uniper Kraftwerke GmbH, Borken, mit, dass das Plangebiet von den Braunkohlebergwerksfeldern (Abbauberechtigung) „Ihringshausen“ und „Clemens“ überdeckt wird. Nach dem vorliegenden Grubenbild fand im direkten Bereich des Plangebietes kein Abbau statt, wobei in einer Entfernung von ca. 10 m zur westlichen Bebauungsgrenze ein Abbaufeld der Zeche Möncheberg verzeichnet ist. Der Baugrund ist daher dauerhaft gestört und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über lange Zeiträume hinweg weitere Bewegungen im Untergrund auftreten. Diese Besonderheit muss bei jeglicher baulicher Nutzung berücksichtigt werden. Die dauerhafte Standsicherheit baulicher Anlagen (auch Versorgungsanlagen) ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten und im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. (Weitere Details siehe Kap. 5.3 in der Begründung zum Bebauungsplan.)
Bodendenkmäler	Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzberch 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DtschG aufzunehmen.
Bodenschutz	Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Bombenabwurfgebiet	Laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium Darmstadt, vom 31.05.2019 hat die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflutbilder ergeben, dass sich das Plangebiet am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
Brand- und Katastrophenschutz	Bei der Bemessung und Befestigung der Verkehrsflächen sind in allen Bereichen mind. die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuwenden. Mit Stellungnahme vom 06.05.2019 teilte der Landkreis Kassel, FB 38 Brandschutz, mit dass eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundsatz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen ist. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) vorzusehen. Der Löschwasserbedarf muss über einen Löschradius von zwei Stunden und im Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen (Löschradius). In unmittelbarer Nähe (unter 150 m) zu den Objekten sollten für die Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mind. 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein.
Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)	Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.
Entwässerungssatzung	Für die Flächen des Geltungsbereiches gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Fuldata in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Grundwasserschutz	Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten. Insbesondere wird auf § 37 Grundwasserentnahme und Neubildung, Abs. 5 HWG hingewiesen: „Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.“ sowie § 37 Abs. 6 HWG: „Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.“
Heizöllageranlagen	Mit Stellungnahme vom 06.05.2019 teilte der Landkreis Kassel, FB 63 Bauen und Umwelt Wasser- und Bodenschutz, mit, dass Heizöllageranlagen gem. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AVS) dem Fachdienst (FD) Wasser- u. Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzeigen sind. Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen
Höhenbezugspunkt (Geländehöhe)	Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 195,63 m ü.NHN und 200,37 m ü.NHN.
Pflanzenabstände	Bei Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht einzuhaltenden Pflanzenabstände (§ 38 ff.), i. B. zu Landwirtschaftsflächen, zu beachten.
Pflanzliste „Laubholzhecke“	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Roter Hartrieel (<i>Cornus sanguinea</i>) Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) Hasel (<i>Corylus avellana</i>) Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) Gemeiner Pfaffenhut (<i>Euonymus europaeus</i>)
Regenwasser	Es wird darauf hingewiesen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern bzw. in die Kanalisation einzuleiten ist. Ein Ableiten von oberirdischen Niederschlagswasser über die Nachbargrundstücke ist unzulässig.
Städtebaulicher Vertrag	Zum Bebauungsplan Nr. 36 "Ratzwiese" besteht zwischen der Gemeinde Fuldata und den Investoren ein städtebaulicher Vertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.
Stellplatz- und Ablösesatzung	Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der Satzung der Gemeinde Fuldata über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen sowie Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Ablösesatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Ver- und Entsorgung / Sicherheitstechnische Anforderungen	Bei Erdarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften für den Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Befragungen von Durchführungen, das keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
Mit Stellungnahme vom 06.05.2019 teilte der Landkreis Kassel, Eigenbetrieb Abfallentsorgung mit, dass die Informationsbroschüre „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ zwingend zu beachten ist.	

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 b BauGB)	<p>Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.02.2019</p> <p>Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fuldataer Nachrichten am 07.03.2019.</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2019 beteiligt bis einschl. 08.05.2019.</p> <p>Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom</p> <p>Entwurfs- und Auslegungsbefehl durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am</p> <p>Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.</p> <p>Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 in am sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.</p> <p>Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata gem. § 10 Abs. 1 BauGB am</p>
Fuldata, den	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata
.....	Karsten Schreiber (Bürgermeister)
AUSFERTIGUNG	Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Fuldata, den	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata
.....	Karsten Schreiber (Bürgermeister)
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Fuldata am
Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am
Fuldata, den	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata
.....	Karsten Schreiber (Bürgermeister)



Gemeinde Fuldata



**BEBAUUNGSPLAN NR. 36
"Ratzwiese"
Ortsteil Ihringshausen**

ENTWURF

Stand: 03.07.2019 Maßstab: 1:1.000

PWF

Fahrmeier • Rühling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur • Städtebauchitektur
Herkesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de